

Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf e.V.“. Er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Worzeldorf mit den Ortsteilen Worzeldorf, Herpersdorf, Weiherhaus, Gaulnhofen, Pillenreuth, Königshof, Roter Bühl und Eichenlöhlein.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein wurde am 4. November 1981 unter VR 1683 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es den Heimatgedanken zu fördern, insbesondere durch die Pflege des fränkischen Brauchtums, die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Weiterhin sind die Belange des Stadtteils zu wahren und zu fördern, zur Verbesserung und Verschönerung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen beizutragen, sie bei den zuständigen Stellen zu beantragen, sich für deren Durchführung einzusetzen und durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen die Kommunikation und das Stadtteilbewusstsein zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstands können Auslagen und Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 670 BGB, erstattet werden. Die pauschale Auslagenerstattung, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt, ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige, ortsansässige (im Sinne von § 1 Ziffer 1 der Satzung) Person werden. Daneben können auch unbescholtene und volljährige Personen die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie in dem in § 1 Ziffer 1 der Satzung genannten Gebiet ihren Wirkungskreis haben, und wenn sie nach ihrer Zielsetzung und Tätigkeit nicht den Aufgaben und Zielen des Bürgervereins entgegengesetzte Zwecke verfolgen.

2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt es mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied gestorben ist, als ausgeschieden.
3. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
 - b) in der Beitragszahlung mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 - c) den Verein geschädigt oder gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat.
 - d) wenn dem Mitglied durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht die Berufung zu der nächsten Mitgliederversammlung offen, die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 Beiträge

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der erste Jahresbeitrag ist beim Beitritt in den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist für das laufende Jahr bis spätestens 28. Februar fällig.
3. Bei einem Beitritt nach dem 30. September ist der erste Jahresbeitrag erst für das Folgejahr zu entrichten.
4. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Die Mitgliedsbeiträge werden dann jährlich wiederkehrend am unter Ziffer 2 festgelegten Termin eingezogen.
5. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet – gleich aus welchem Grund.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, über eingebrachte Anträge abzustimmen und die Mitglieder des Vorstands zu wählen oder zum Mitglied des Vorstands gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand beschlossene Eintrittspreise können erhoben werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von fünf Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmung der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden soll.
5. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich, unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort, mit einer Mindestfrist von zwei Wochen durch den Vorstand an die letzte vom Mitglied benannte Adresse eingeladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 - g) Zustimmung zu Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins.
8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins sind verpflichtet, ihnen diese für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen bis 01. März des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit sie vom Vorstand in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden können. Anträge zur Beschlussfassung nach der Bekanntgabe der Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit dies bejaht.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Ist bei Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstands in Folge von Stimmzersplitterung durch mehrere Vorschläge eine Mehrheit der Hälfte der abgegebenen Stimmen nicht erreicht worden, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen für sich vereinigen. Erforderlich ist dann zur Gültigkeit der Wahl lediglich die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
12. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Ankauf und Veräußerung von Grundvermögen
 - c) Auflösung des Vereins.Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
13. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.
14. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem ersten Vorsitzenden
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem ersten Schatzmeister
 - (d) dem zweiten Schatzmeister
 - (e) dem ersten Schriftführer
 - (f) dem zweiten Schriftführer
 - (g) drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.In den Vorstand können nur ortsansässige Mitglieder (im Sinne von § 1 Ziffer 1 der Satzung) gewählt werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Während der Amtszeit ist die Bestellung des Vorstands nur aus wichtigem Grund nach § 27 Absatz 2 BGB vorzeitig widerruflich.
3. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Todes eines Vorstandsmitglieds benennt der Vorstand ein anderes Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung. Eine Nachwahl hat in diesem Fall spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Unabhängig von der Berechtigung des ersten und zweiten Vorsitzenden, den Verein nach außen hin zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen oder Willenserklärungen folgendes maßgebend:
 - a) Erklärungen, die den Verein in der Höhe bis € 500,-- je Gegenstand belasten, kann der erste Vorsitzende allein abgeben
 - b) Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 500,-- bis € 2.500,-- je Gegenstand belasten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands
 - c) bei über € 2.500,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung des Vereinsinteresses einen Aufschub nicht duldet.
6. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf gemäß Absprache der Vorsitzenden statt. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende. Er koordiniert die Arbeit des Vorstands. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten. Er kann jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung oder einer anderen Versammlung beschließen.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein an der Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht ausnahmsweise an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Dies bedarf der Schriftform.

9. Duldet eine dem Vorstand obliegende Angelegenheit keinen Aufschub und ist eine rechtsgültige Entscheidung des Vorstands nicht zu erlangen, so kann ein Mitglied des Vorstands dann alleine entscheiden, wenn andernfalls zu besorgen wäre, dass dem Verein ohne Entscheidung der dringlichen Angelegenheit ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde.

§ 10 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann eine(n) ehemalige(n) Vorsitzende(n), die/der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie/er ist berechtigt, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Personenvereinigungen

Der Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf kann durch Beschluss des Vorstands in seiner Eigenschaft als Verein Mitglied bei Vereinen, Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristischen Personen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in dem in § 1 Ziffer 1, Satz 2 benannten Gebiet zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
2. Die Satzung wurde einstimmig beschlossen von der Gründungsver-sammlung des Bürgervereins Nürnberg-Worzeldorf e.V. am 21. Juli 1981

Datenschutz

Gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass folgende Daten erfaßt werden:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift mit Telefon- und Fax-Nummer
4. E-Mail Adresse
5. Eintrittsdatum
6. Bankverbindung wegen SEPA-Lastschriftmandat

wd – 21.05.2014

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 10.04.2014 beschlossen und am 10.06.2014 ins Vereinsregister (Amtsgericht Nürnberg, VR 1683) eingetragen.